

Allgemeine Bestimmungen für Liquiditätsplafondkredite gemäß der Richtlinie „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW“ (ZunA NRW), Förderbereiche 4.1 und 5.1

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Das für der/die Darlehensnehmer/in je nach Rechtsform zuständige Rechnungsprüfungsamt oder die für die Vorprüfung zuständige Stelle im Sinne des § 100 Absatz 4 LHO bzw. die zuständige interne Revisionsabteilung bzw. die entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüferin/der entsprechende unabhängige Wirtschaftsprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel zu überwachen. Drei Monate nach dem für die Beendigung des Vorhabens in der Zusage angegebenen Termins legt die/der Darlehensnehmer/in den vorab durch eine der oben genannten Prüfungsstellen geprüften Verwendungsnachweis unaufgefordert der NRW.BANK vor (Abruffrist siehe Ziffer 2.3). Kann die zuständige Prüfungsstelle die Richtigkeit nicht bestätigen, werden die Gründe der NRW.BANK mitgeteilt.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann von der NRW.BANK auf begründeten Antrag verlängert werden.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden in maximal zwei Teilbeträgen ausgezahlt, wobei der erste Teilbetrag auf 80 v.H. des zugesagten Darlehens begrenzt ist. Sollte zum Zeitpunkt des zweiten Abrufes das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, kann der/die Darlehensnehmer/in auf den nicht zur Auszahlung gelangten Darlehensteilbetrag verzichten.
- 2.2 Der erste Abruf der Darlehensmittel kann nach Vorliegen der zu erbringenden Nachweise (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung bzw. bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, s.o. die keine Gebietskörperschaften sind, eine Bürgschaft einer Gebietskörperschaft) frühestens bei Baubeginn erfolgen.
- 2.3 Der zweite Abruf erfolgt mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer/in unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezahlten Darlehensbetrag.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 4.1 Eine freiwillige außerplanmäßige Rückzahlung des Darlehens ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist eine solche hingegen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zugelassen.
- 4.2 Bei richtlinienbedingten außerplanmäßigen Rückzahlungen trägt der/die Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung.
- 4.3 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB ist für die/den Darlehensnehmer/in ausgeschlossen.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen zum Ende der Zinsbindungsfristen und nach Nr. 4.2 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/die Darlehensnehmer/in keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

5. Besicherung

Die NRW.BANK ist berechtigt, sich bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern, die keine Gebietskörperschaften sind, die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft für die Darlehensgewährung vorlegen zu lassen.

6. Auskunftspflicht

Die/Der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, dem für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der KfW, der LR oder der EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan bzw. die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von der Schweigepflicht und vom Bankgeheimnis entbunden.

7. Prüfungsrecht

Die NRW.BANK, das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die KfW, die LR oder die EIB – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens bei der/dem Darlehensnehmer/in und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Die/Der Darlehensnehmer/in räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten können der/dem Darlehensnehmer/in belastet werden.

8. Besondere Pflichten der/des Darlehensnehmerin/ Darlehensnehmers

Die/Der Darlehensnehmer/in ist verpflichtet,

- 8.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen und
- 8.2 die NRW.BANK unverzüglich über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse in Zusammenhang mit diesem Darlehen zu unterrichten.

9. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrages unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abrufrfrist

- die/der Darlehensnehmer/in die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrages berechtigen und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrages bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer/in oder von ihren/seinen Beauftragten zu vertreten sind.

10. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrages zurücktreten bzw. die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind und/oder
- über das Vermögen der/des Darlehensnehmerin/ Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird*.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen und der/dem Darlehensnehmer/in eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

- 11.1 die/der Darlehensnehmer/in das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 11.2 sie/er das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 11.3 sie/er das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 11.4 sie/er mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

11.5 sie/er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,

11.7 der geförderte Betrieb bzw. geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder einer Umwandlung nach UmwG unterzogen wird/werden,

11.8 die/der Darlehensnehmer/in länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

12. Zinszuschlag

Der von der/dem Darlehensnehmer/in zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

12.1 in den unter Nr. 11.1 bis 11.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,

12.2 in den unter Nr. 11.6 bis 11.8 genannten Fällen von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

13. Verzugszinsen

13.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

13.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/die Darlehensnehmer/in, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

14. Belassung oder Übertragung

14.1 Die NRW.BANK kann der/dem Darlehensnehmer/in das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen Dritten vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck sowie die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

14.2 Die NRW.BANK kann das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen auf die/den Erwerber/in des geförderten Betriebes oder geförderter Anlagen übertragen, wenn der Förderungszweck und die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die NRW.BANK kann die Übertragung von weiteren Bedingungen (z. B. von der Besicherung) abhängig machen.

15. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

16. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und der/dem Darlehensnehmer/in erwachsen, sind von der/dem Darlehensnehmer/in zu erstatten.

* Bei Darlehensnehmerinnen/Darlehensnehmern in privatrechtlicher Rechtsform.

17. Schriftform

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen bis zum Abschluss des Darlehensvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand ist der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

19. Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzzumfang und die Ausnahmen vom Einleger-schutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.